

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Marktstands- und Sondernutzungsgebühren der Stadt Wilster

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.03, der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1, 2, 3, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.05, der § 21, § 23 u. § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 und § 71 Gewerbeordnung vom 22.02.1999 in den zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 06.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der öffentlichen oder von der Stadt besonders zur Verfügung gestellten Straßen, Wege und Plätze zur Durchführung von Märkten, zum Anbieten gewerblicher Leistungen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen aller Art, ist eine Gebühr nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist,

- a) der Benutzer des Platzes oder der zur Verfügung gestellten Straßen- oder Wegefläche,
- b) der Eigentümer der zum Verkauf angebotenen Waren bzw. der aufgestellten Verkaufsstände oder sonstigen Einrichtungen. Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch für die erhobenen Gebühren.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht

- a) bei Wochenmärkten mit der Zuweisung des Platzes,
- b) bei Jahrmärkten mit der Platzzusage und
- c) in allen anderen Fällen mit der Benutzung des zugewiesenen Platzes oder Straßen- oder Wegefläche.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Die Gebühr errechnet sich nach der Größe des Marktstandes bzw. den sonstigen zur Verfügung gestellten Flächen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (in vollen Quadratmetern bzw. Metern) und nach der zeitlichen Dauer der Beanspruchung (in vollen Tagen, Wochen oder Monaten). Dabei werden angefangene Quadratmeter/ Meter und Tage, Wochen und Monate auf die nächst höhere volle Einheit aufgerundet.

Die Gebührenberechnung für den Jahrmarkt errechnet sich nur nach der Größe des Marktstandes bzw. den sonstigen zur Verfügung gestellten Flächen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (in vollen Quadratmetern).

Die Gebühren betragen:

I. auf Wochenmärkten:

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1. | <u>bei Verkaufsständen für den zum Auslegen von Waren, Aufstellen von Tischen, Buden, Verkaufswagen u.ä. benutzten Platz</u> | |
| 1.1 | je Tag und m ² | 1,00 € |
| 1.2 | mindestens jedoch täglich | 4,00 € |
| 2. | <u>für jedes hinter den Verkaufsständen aufgestellte Fahrzeug</u> (auch Anhänger) | |
| | täglich | 2,40 € |

II. auf Jahrmärkten:

je m²

- | | |
|---|-------------------------|
| für alle Geschäfte nach der in Anspruch genommenen Fläche | 2,00 € / m ² |
| zuzüglich nach der unterschiedlichen Art der Nutzung für | |
| a) Fahrgeschäfte und ähnliches (z.B. Bungee-Springen, und Spiegelkabinett) | 1,24 € / m ² |
| b) Betriebe, in denen Getränke, Speisen, Eis, Süßigkeiten o.ä. verkauft werden.
Die Betriebe zahlen bis 60 m ² die Gebühr gemäß b), darüber hinaus für jeden weiteren m ² die Gebühr gemäß Festsetzung in a) | 7,45 € / m ² |
| c) Sonstige Geschäfte, die nicht unter Buchst. a) und b) fallen | 7,42 € / m ² |
| d) Festzelt | 0,75 € / m ² |
| Mindestens jedoch | 100 € |
| e) <u>für Wohn- und Packwagen</u> ,
deren Verbleib von der Marktaufsicht genehmigt wird, täglich | 2,00 € /Tag |

III. bei sonstigen Veranstaltungen:

(außerhalb von Wochen- und Jahrmärkten)

Straßenhandel:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | <u>bei Aufstellung und Verkauf von Waren aus Imbiss-, Getränke- und Verkaufsständen</u> | |
| 1.1 | lfd.m./ Monat | 85,00 € |
| 1.2 | lfd.m./ Woche | 25,00 € |
| 1.3 | lfd.m./ Tag | 5,00 € |
| 1.4 | mindestens jedoch täglich | 25,00 € |
| 2. | <u>für den Straßenhandel im Umherfahren</u> | |
| | Fahrzeug/ Jahr bzw. Saison (ohne Urproduktion) | 143,00 € |

3.	<u>für den Tannenbaumverkauf</u>			
3.1	pro m ² / 3 Wochen			1,00 €
3.2	mindestens jedoch			30,00 €
4.	<u>für Verkaufsstände ("Stille Verkäufer")</u>			
	über 1 m ² /Jahr			25,00 €
5.	<u>für Tische und Stühle von Straßenrestaurants, Straßencafes, Eisdielen, Freisitzanlagen und gewerbliche Ausstellungsflächen vor dem eigenen Betrieb</u>			
5.1	Grundgebühr/ Monat			25,00 €
5.2	Plus pro m ² / Monat			1,00 €
6.	<u>für Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Ausstellungsflächen u.ä.</u>			
6.1	pro m ² / Tag			0,13 €
6.2	mindestens jedoch täglich			50,00 €
6.3	bei mehr als 1.000 m ² / Tag (bis zu 7 Tagen)			0,03 €
6.4	bei mehr als 1.000 m ² / Tag (ab 8 Tagen)			0,02 €
7.	<u>Verteilung von Handzetteln</u>			
	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen Inhalts			
	Je Person			5,00 €/Tag
8.	<u>Baustelleneinrichtungen u. ä.</u>			
	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Baugeräte, Container und Lagerung von Baustoffen und Bauschutt			
8.1	Container			
8.1.1	pro Tag	2,50 €	Mindestgebühr	8,00 €
8.1.2	pro Woche	12,00 €		
8.1.3	pro Monat	40,00 €		
8.2	Gerüste, Baustelleneinrichtungen u. ä.			
8.2.1	je qm/Tag	0,50 €	Mindestgebühr	8,00 €
8.2.2	je qm/Woche	0,70 €	Mindestgebühr	13,00 €
8.2.3	je qm/Monat	2,00 €	Mindestgebühr	20,00 €
9.	<u>Auslagen, Hinweise, u. ä.</u>			
9.1	Anbringen von Werbeplakaten pro Schild		pro Tag	0,50 €
9.2	Aufstellen von Werbeanlagen, Stell- und Hinweisschilder (z. B. Kundenstopper)		pro Jahr	35,00 €
10.	<u>Sonstige Sondernutzungen</u>			
10.1	Abstellen von Fahrzeugen, soweit nicht Halten oder Parken im Sinne der StVO (Straßenverkehrsordnung) je Fahrzeug			2,00 €/Tag
10.2	Gegenstände aller Art die mehr als 24 Stunden lagern, sofern kein anderer Gebührentatbestand dieser Gebührentabelle anzuwenden ist, pro qm			
10.2.1	pro Woche	0,20 €	Mindestgebühr	6,00 €
10.2.2	pro Monat	0,90 €	Mindestgebühr	18,00 €

§ 5 Fälligkeit

- 1) Die Gebühren auf den Wochenmarkt werden mit der Zuweisung des Platzes, in den übrigen Fällen mit der Einnahme der zugewiesenen Fläche, fällig. Die Heranziehung erfolgt durch eine Zahlungsaufforderung. Der Zahlungsnachweis ist bis zur Beendigung der Nutzung aufzubewahren und auf Verlangen den beauftragten Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen der Stadt vorzuzeigen. Zahlungspflichtige, die nicht in der Lage sind, die Entrichtung der Gebühr nachzuweisen, gelten als Gebührenschuldner.
- 2) Die Gebühren bei den Jahrmärkten werden mit der Platzzusage fällig. Die Heranziehung der Gebühr erfolgt durch einen Bescheid. Die Fälligkeit der Gebühr wird in der Platzzusage festgelegt. Die Platzzusage verliert die Gültigkeit, wenn nicht mindestens 50 % der Standgebühr bis zum Fälligkeitstermin eingegangen sind.
Der Zahlungsnachweis ist bis zur Beendigung der Nutzung aufzubewahren und auf Verlangen den beauftragten Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen der Stadt vorzuzeigen.

Sollten die mit der schriftlichen Platzzusage angeforderten Gebühren nicht fristgemäß gezahlt werden und dadurch ein Kassieren durch den Marktmeister notwendig werden, wird aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes eine Zusatzgebühr von 30,-- € erhoben.

- 3) Die Gebühren gem. § 4 III bei sonstigen Veranstaltungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird nach 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche

Fällt ein Markt oder eine sonstige Veranstaltung aus, sind Ansprüche gegen die Stadt nicht gegeben.

§ 7 Gebührenerstattung

- 1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- 2) Widerruft die Stadt Wilster die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen einzureichen.
- 3) Beträge unter 25 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Stadt und das Amt Wilstermarsch berechtigt, die Angaben, die der Stadt bzw. dem Amt aus der Prüfung folgende Daten zu erheben:
 - Name, Vorname und Anschrift des Gebührenschuldners,
 - KFZ- Kennzeichen sowie Name, Anschrift des Fahrzeughalters,
 - Gewerbe,
 - Leistungszeitraum.

- 2) Die nach Abs. 1 erhobenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt bzw. das Amt nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wilster über die Erhebung von Marktstands- und Sondernutzungsgebühren vom 23.03.2016, einschließlich aller Nachträge außer Kraft.
- 3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung maßgebenden Regelungen.

Wilster, den 08.12.2021

Stadt Wilster
Der Bürgermeister

____gez. Schulz____
Schulz